

# SCHLICHTUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden zuletzt geändert vom Verbandstag des WLV am 18.09.2022 in Bad Liebenzell

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht

### § 1 Schlichtungsverfahren

Gemäß § 21 Ziffer 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) vom 17.11.2017 wird im Bereich des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes ein Schlichtungsverfahren eingeführt.

### § 2 Persönlicher Geltungsbereich

Das Schlichtungsverfahren erstreckt sich auf

1. Die Untergliederungen des WLV,
2. die dem WLV angehörenden Vereine,
3. die Leichtathletik-Gemeinschaften,
4. die den Vereinen als aktive und passive Leichtathleten angehörenden Mitglieder,
5. die in der Leichtathletik tätigen Personen, soweit sie sich der Satzung und den Ordnungen des WLV schriftlich unterworfen haben.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für verbandsrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 1 RVO.

2. Danach gilt für solche verbandsrechtlichen Streitigkeiten, dass die Anrufung des Rechtsausschusses des WLV erst zulässig ist, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen (Vermittlungsversuch).

3. Für den Fall des schriftlichen Verzichts aller Verfahrensbeteiligten auf ein Schlichtungsverfahren oder des Untätigbleibens bzw. der Verzögerung des Schlichters ist die Anrufung des Rechtsausschusses vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens zulässig. Ein Untätigbleiben bzw. eine Verzögerung liegt dann vor, wenn der Schlichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung tätig ist.

### § 4 Schlichter

1. Der Schlichter wird vom Vorstand berufen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2. Der Schlichter hat einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn ein Beteiligter dies von ihm verlangt. Lehnt ein anderer Beteiligter diesen Schlichter ab und können sich die Beteiligten nicht auf den anderen Schlichter einigen, gilt dies als ein Fall des Verzichts der Beteiligten auf ein Schlichtungsverfahren.